

Antrag zur BDPH Hauptversammlung 2019 in Bensheim

Antrag Nr 1 zum Tagesordnungspunkt Satzungsänderung:

Punkt 8 im § 7 der aktuell gültigen Satzung ist ersatzlos zu streichen

Begründung:

Die Ausübung des Stimmrechts der Einzelmitglieder durch Verbände, denen sie nicht angehören, und auf deren Stimmverhalten sie keinen Einfluß haben, ist weder sach- noch interessensgerecht.

Wie zahlreiche auch öffentlich in Foren geführte Diskussionen gezeigt haben, besteht durchaus ein Gegensatz zwischen den Interessen der Einzelmitglieder und denen der Verbände bzw. der ihnen angeschlossenen und von ihnen vertretenen Vereine.

Auch im Hinblick auf den hohen Anteil der Zahl der Einzelmitglieder an der in der Hauptversammlung insgesamt vertretenen Stimmenzahl, der oberhalb der Mitgliederzahl der meisten Landesverbände liegt, bedarf es einer Regelung, der die separate Interessensvertretung der Einzelmitglieder sicherstellt.

Wegen der Verteilung der Wohnorte der Einzelmitglieder über das Bundesgebiet und darüber hinaus ist deren persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung nur eingeschränkt möglich, sodaß durch die bestehende Vertretungsregelung die Dominanz der Verbandsstimmen eher noch verstärkt wird.

Unabhängig von diesen materiellen Gesichtspunkten fehlt spätestens seit den Zusammenschlüssen div. Landesverbände auch an der erforderlichen Eindeutigkeit der Zuordnung zu den „nach geographischen Gesichtspunkten organisierten Mitgliedsverbänden“. Da die Verbandszugehörigkeit der Vereine nicht zwingend regionalen Gesichtspunkten in Bezug auf Grenzen von Bundesländern folgt, fehlt eine eindeutige Zuordnung von Wohnorten zu Mitgliedsverbänden.

Die derzeitige Regelung verstößt so gravierend gegen die Grundsätze des Vereinsrechts*, daß bei Beibehaltung die Eintragung anläßlich der Hauptversammlung ggf. beschlossener Änderungen auch anderer Punkte ins Vereinsregister angreifbar sein dürfte.

*In diesem Zusammenhang geht es insbesondere um den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder und dabei das Mehrfachstimmrecht der Verbände. Es war solange sachgerecht, wie nur Verbände Mitglieder sein konnten und deren Stimmgewicht wiederum von ihrer Mitgliederzahl abhing, die sich auch im jeweiligen Beitragsvolumen niederschlug. Mit Einführung der Einzelmitgliedschaften stellte sich wegen deren breiter regionalen Verteilung die Frage einer Vertretung. Sie wurde durch die Verteilung der Stimmrechte auf die Verbände geregelt. Diese Dominanz der Stimmrechte der Verbände ist aus den oben genannten Gründen nicht mehr sach- und interessensgerecht und verstößt somit gegen einen elementaren Grundsatz des Vereinsrechtes.

Jürgen Herbst
Müllerwegstannen 13a
35260 Stadtallendorf